

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/11522, 20/11872, 20/12036 Nr. 7 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024)

A. Problem

Die Bewältigung der Fluchtmigration ist eine dauerhafte Aufgabe von gesamtstaatlicher Tragweite. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei ihren konkreten Aufgaben im Zusammenhang mit Fluchtmigration unter anderem durch finanzielle Entlastungen. Um die künftige flüchtlingskostenbezogene Entlastung von Ländern und Kommunen durch den Bund in Abhängigkeit von der Anzahl der Schutzsuchenden sicherzustellen, haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 vereinbart, die bisher bestehende feste Flüchtlingspauschale in Höhe von jährlich 1.250 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 zu einem „atmenden System“ weiterzuentwickeln. Dieses System sieht eine jährliche Pauschale pro Asylersantragsteller in Höhe von 7.500 Euro vor, mit der Länder und Kommunen ab dem Jahr 2024 durch den Bund entlastet werden sollen. Es wurde vereinbart, dass der Bund in der ersten Hälfte des Jahres 2024 eine Abschlagszahlung in Höhe von insgesamt 1.750 Millionen Euro vornimmt, die im Folgejahr im Rahmen einer Spitzabrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Asylersanträgen verrechnet wird.

Durch das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) ist erstmals eine bundesweit geltende Pflicht zur Wärmeplanung geschaffen worden. Die Durchführung der Wärmeplanung ist Aufgabe der Länder. Den in diesem Zusammenhang entstehenden finanziellen Lasten wird der Bund Rechnung tragen, indem er die Länder in den Jahren 2024 bis 2028 um insgesamt 500 Millionen Euro – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestanchen zu je 100 Millionen Euro – entlastet.

Das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz – MinStG) vom 21. Dezember 2023 begründet eine eigenständige Steuer, deren Ertrag dem Bund und den Ländern je zur Hälfte zusteht. Um die vollständige Berücksichtigung der Finanzkraft jedes ein-

zelen Landes im Finanzkraftausgleich sicherzustellen, wird die Mindeststeuer künftig in § 7 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) genannt.

Der Bund gewährt leistungsschwachen Ländern mit geringer Einwohnerzahl Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung in Höhe von derzeit insgesamt rund 642,4 Millionen Euro pro Jahr. Nach § 11 Absatz 4 Satz 2 FAG haben Bund und Länder gemeinsam die Voraussetzungen der Vergabe in einem Abstand von fünf Jahren zu überprüfen. Die Ergebnisse der im Jahr 2023 vorgenommenen Überprüfung führen zu einer Anpassung des Empfängerkreises und der Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen mit Wirkung ab dem Jahr 2025.

Das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz – StFG) sieht derzeit noch zwei unterschiedliche Finanzkreisläufe vor. Während Geldmittel im Zusammenhang mit den im Stabilisierungsfondsgesetz geregelten Stabilisierungsmaßnahmen unmittelbar aus und in den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) fließen, werden die mit den Aufgaben für den WSF verbundenen Kosten der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) vom Bund (Einzelplan 32) getragen und anschließend von den Kostenschuldnern an den Bund erstattet. Gleiches gilt für entsprechende Auslagen des Bundesministeriums der Finanzen. Dieses Verfahren soll transparenter ausgestaltet werden, indem alle Zahlungsströme an einer Stelle, im Sondervermögen, abgebildet werden.

B. Lösung

Die zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 vereinbarte flüchtlingskostenbezogene Abschlagszahlung für das Jahr 2024 wird umgesetzt, indem durch Anpassung von § 1 Absatz 2 FAG der Umsatzsteueranteil des Bundes für das Jahr 2024 um 500 Millionen Euro reduziert und der Umsatzsteueranteil der Länder für das Jahr 2024 um den gleichen Betrag erhöht wird. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden, im Rahmen des Pauschalentlastungsgesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310) umgesetzten festen Flüchtlingspauschale in Höhe von 1.250 Millionen Euro führt diese Änderung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zum vereinbarten Abschlag in Höhe von insgesamt 1.750 Millionen Euro.

Zur finanziellen Entlastung der Länder im Zusammenhang mit der Erstellung von Wärmeplänen wird der Umsatzsteueranteil des Bundes für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 um jeweils 100 Millionen Euro reduziert und der Umsatzsteueranteil der Länder für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 um jeweils 100 Millionen Euro erhöht.

Um die vollständige Berücksichtigung der Finanzkraft jedes einzelnen Landes im Finanzkraftausgleich sicherzustellen, wird die Mindeststeuer künftig in § 7 FAG genannt.

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung gemäß § 11 Absatz 4 FAG werden auf der Grundlage der im Jahr 2023 von Bund und Ländern gemeinsam vorgenommenen statistischen Überprüfung mit Wirkung für die Jahre ab 2025 der Höhe und Verteilung nach angepasst. Die Prüfung des Vorliegens einer im Fall der Mittelgewährung vorauszusetzenden Leistungsschwäche entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 2 FAG erfolgt ab dem Jahr 2025 jährlich.

Im Bereich des WSF werden die Kosten der Finanzagentur sowie die entsprechenden Auslagen des Bundesministeriums der Finanzen künftig vom WSF getragen und auch die Erstattung der Kosten erfolgt unmittelbar an den WSF, so dass sich im Zahlenwerk des WSF ein vollständiges Bild der tatsächlichen Belastungen der Maßnahmenempfänger des WSF ergibt.

Veränderungen beim Umsatzsteueranteil infolge der vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen sind Teil B des Berichts zu entnehmen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung von § 1 Absatz 2 FAG ergeben sich für das Jahr 2024 Mindereinnahmen des Bundes bei der Umsatzsteuer in Höhe von 600 Millionen Euro und Mehreinnahmen der Länder bei der Umsatzsteuer in Höhe von 600 Millionen Euro. In den Jahren 2025 bis einschließlich 2028 ergeben sich jährlich Mindereinnahmen des Bundes bei der Umsatzsteuer in Höhe von 100 Millionen Euro und jährlich Mehreinnahmen der Länder bei der Umsatzsteuer in Höhe von 100 Millionen Euro.

Darüber hinaus wird der Bund ab dem Jahr 2025 bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen voraussichtlich um einen jährlichen Betrag in Höhe von rund 7,9 Millionen Euro entlastet; als Empfänger dieser Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wird die Ländergesamtheit voraussichtlich jährlich entsprechend belastet. In dem Fall, dass auch Hamburg und Rheinland-Pfalz das Kriterium der Leistungsschwäche erfüllen und zum Empfang von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 4 FAG berechtigt sind, wird der Bund gegenüber dem gesetzlichen Status quo jährlich um rund 125 Millionen Euro belastet und die Länder entsprechend entlastet. Zu beachten ist, dass Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 7 FAG im Bundeshaushalt auf der Einnahmeseite berücksichtigt werden.

Durch die Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes wird der Bundeshaushalt ab dem Jahr 2025 von den möglichen Ausfallrisiken für die Erstattung der ab diesem Zeitpunkt im Rahmen des WSF entstehenden Kosten entlastet. Diese Risiken trägt ab dann der WSF selbst.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge der vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen sind Teil B des Berichts zu entnehmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung der Zahlungsströme ergibt sich voraussichtlich keine Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes durch die Verwaltung des WSF bei der Finanzagentur und dem Bundesministerium der Finanzen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, bestehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/11522, 20/11872 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:

Kalender- jahr	Bund	Länder	Gemeinden
2020	minus 20 533 717 472 Euro	15 858 934 915 Euro	4 674 782 557 Euro
2021	minus 17 142 407 683 Euro	12 988 407 683 Euro	4 154 000 000 Euro
2022	minus 15 008 682 590 Euro	12 608 682 590 Euro	2 400 000 000 Euro
2023	minus 13 792 407 683 Euro	11 392 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2024	minus 12 480 407 683 Euro	10 080 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2025	minus 11 305 407 683 Euro	8 905 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2026	minus 11 305 407 683 Euro	8 905 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2027	minus 11 117 407 683 Euro	8 717 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2028	minus 11 117 407 683 Euro	8 717 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2029	minus 11 017 407 683 Euro	8 617 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
ab 2030	minus 10 417 407 683 Euro	8 017 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro.“

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 20i Absatz 3 Satz 16 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 3. Juli 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun
Vorsitzender

Dennis Rohde
Berichterstatter

Christian Haase
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Christian Leye
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Christian Haase, Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Peter Boehringer, Dr. Gesine Löttsch und Christian Leye

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/11522** in seiner 172. Sitzung am 6. Juni 2024 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/11872** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf Drucksache 20/12036 Nr. 7 überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit den in Artikel 1 geänderten Korrekturbeträgen in § 1 Absatz 2 FAG werden im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 vom Bund zugesagte Entlastungen umgesetzt, durch die die Länder und ihre Kommunen in die Lage versetzt werden sollen, ihre Aufgaben im Bereich der Bewältigung der Fluchtmigration sowie der Wärmeplanung zu erfüllen.

Mit der Aufnahme der nach dem Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 zu erhebenden Mindeststeuer in § 7 FAG wird die Einbeziehung der Einnahmen aus dieser Steuer in den Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern sichergestellt.

Um die Ergebnisse der Überprüfung der Voraussetzungen für die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung umzusetzen, werden die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG für die Jahre ab 2025 angepasst. Zugleich wird die Gewährung der Mittel in der festgelegten Höhe ab 2025 jährlich an das Kriterium der Leistungsschwäche gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 FAG geknüpft. Die in einem Jahr höchstens gewährten Mittel betragen demnach rund 768 Millionen Euro. Im Hinblick auf die aktuellen Finanzkraftrelationen, bei denen Hamburg und Rheinland-Pfalz leistungsstark und damit nicht empfangsberechtigt sind, ist von einem jährlichen Gesamtvolumen in Höhe von rund 635 Millionen Euro auszugehen.

Im Bereich des WSF werden die Kosten der Finanzagentur sowie die entsprechenden Auslagen des Bundesministeriums der Finanzen künftig vom WSF getragen und auch die Erstattung der Kosten erfolgt unmittelbar an den WSF.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 115. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimment-

enthaltung der Gruppe Die Linke sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) am 15. Mai 2024 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024) (Bundesrats-Drucksache 207/24) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit getroffen:

„Die mit dem Gesetzesvorhaben bewirkte Verbesserung der Einnahmesituation der Länder steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie dazu beiträgt, dass die Länder ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der Leitprinzipien LP 1 – nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden – und LP 5 – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern – sowie der Sustainable Development Goals SDG 1 – Keine Armut – SDG 8 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 1 – Keine Armut,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11522 sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/11872 in seiner 84. Sitzung am 3. Juli 2024 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** führten aus, mit dem Gesetzentwurf seien verschiedene Änderungen am Finanzausgleichsgesetz vorgesehen:

Erstens: Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen bzw. Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 hinsichtlich der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder und Kommunen werde der Umsatzsteueranteil der Länder für das Jahr 2024 zulasten des Bundes um 500 Millionen Euro erhöht. Zusammen mit der im Rahmen des Pauschalentlastungsgesetzes vom 13. November 2023 umgesetzten Flüchtlingspauschale werde der für das Jahr 2024 vereinbarte Abschlag in Höhe von

1,75 Milliarden Euro realisiert. Eine Spitzabrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Asylersantragszahlen werde vereinbarungsgemäß im Folgejahr vorgenommen und mit dem Abschlag verrechnet.

Zweitens: Zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit im Bildungswesen hätten sich Bund und Länder darauf verständigt, das Startchancen-Programm für etwa 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler zu implementieren. An den Startchancen-Schulen sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich Prozesse der Unterrichts- und Schulentwicklung signifikant und messbar verbessern und Maßnahmen zur beruflichen Orientierung in der schulischen Bildung verankert würden. Zugleich solle die Kultur des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Ebenen, Institutionen und Professionen sowohl an den Schulen als auch im Unterstützungssystem weiterentwickelt werden.

Das Programm gliedere sich in drei Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 umfasse eine politische Verständigung zu übergreifenden Themen, wie beispielsweise Finanzierung und Programmstruktur. Das Startchancen-Programm bedeute einen Paradigmenwechsel in der bildungspolitischen Zusammenarbeit von Bund und Ländern sowie Blaupause für künftige Vorhaben im Bildungsbereich: Erstmalig werde ein neuer, evidenzbasierter Verteilschlüssel für die Verteilung von Geldern des Bundes auf die Länder geschaffen. In Säule 1 würden die Bundesmittel auf die Länder unter Berücksichtigung der Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration sowie des negativen Bruttoinlandsprodukts verteilt. Durch die für § 1 Absatz 2 FAG vorgegebenen Änderungen würden die Umsatzsteuereinnahmen der Länder in Höhe eines anteiligen Ausgleichs für finanzielle Lasten, die ihnen aus der Umsetzung des Startchancen-Programms entstehen, gestärkt. Konkret werde der Umsatzsteueranteil der Länder im Jahr 2024 um 300 Millionen Euro und in den Jahren 2025 bis 2029 um jeweils 600 Millionen Euro jährlich zu Lasten des Bundes erhöht. Die Halbierung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel im Jahr 2024 gehe auf den unterjährigen Programmstart zum 1. August 2024 zurück und ergebe sich aus der Orientierung des Programms an den Schuljahren. Entsprechend der Verständigung zwischen Bund und Ländern erfolge die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zunächst befristet bis Ende 2029. Über eine Verlängerung oder Anpassung werde mit Blick auf die Programmlaufzeit von zehn Jahren in Abhängigkeit von einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms entschieden.

Drittens: Zur Erfüllung der im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ gegebenen Zusicherung des Bundes der Auszahlung einer zweiten Tranche werde der Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2024 um weitere 600 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht, da auch hier die in dem Pakt genannten Voraussetzungen von den Ländern geschaffen und dokumentiert würden.

Viertens: Den finanziellen Mehrbelastungen der Länder und Kommunen im Zusammenhang mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) vom 20. Dezember 2023 werde durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zulasten des Bundes um jeweils 100 Millionen Euro in den Jahren 2024 bis einschließlich 2028 (insgesamt: 500 Millionen Euro) Rechnung getragen.

Fünftens: Mit der Aufnahme der nach dem Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 zu erhebenden Mindeststeuer in § 7 FAG werde die Einbeziehung der Einnahmen aus dieser Steuer in den Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern sichergestellt.

Sechstens: Um die Ergebnisse der Überprüfung der Voraussetzungen für die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung umzusetzen, würden die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG für die Jahre ab 2025 angepasst. Zugleich werde die Gewährung der Mittel in der festgelegten Höhe ab 2025 jährlich an das Kriterium der Leistungsschwäche gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 FAG geknüpft. Die in einem Jahr höchstens gewährten Mittel betrügen demnach rund 768 Millionen Euro. Im Hinblick auf die aktuellen Finanzkraftrelationen, bei denen Hamburg und Rheinland-Pfalz leistungsstark und damit nicht empfangsberechtigt sind, sei von einem jährlichen Gesamtvolumen in Höhe von rund 635 Millionen Euro auszugehen.

Siebtens: Im Bereich des WSF würden die Kosten der Finanzagentur sowie die entsprechenden Auslagen des Bundesministeriums der Finanzen künftig vom WSF getragen und auch die Erstattung der Kosten erfolge unmittelbar an den WSF.

Darüber hinaus sehe das Gesetz eine Ermächtigung des Bundesministerium für Gesundheit vor, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ausschließlich zur Abwicklung einer aufgrund des § 20i Absatz 3 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Regelungen dieser Rechtsverordnung, die die Abrechnung und die Prüfung bereits erbrachter Leistungen, die Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie die Erstattung dieser Zahlungen aus Bundesmitteln betreffen, bis zum 31. Dezember 2028 fortgälten. Dies sei erforderlich, um die Abrechnungsprüfungen auf Grundlage der Coronavirus-Testverordnung sowie die Rückzahlung zu Unrecht erfolgter Vergütungen auch über den 31. Dezember 2024 zu ermöglichen. Auch sollten die Rechtsgrundlagen zu den Aufbewahrungsfristen für rechnungsbegründende Unterlagen verlängert werden.

Insbesondere mit den Änderungen am Finanzausgleichgesetz setze der Bund damit – trotz erheblicher konjunktureller und fiskalpolitischer Herausforderungen – Zusagen gegenüber den Ländern um und unterstütze diese in erheblichem finanziellen Umfang bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben.

Die **Fraktion der CDU/CSU** teilte mit, sie erkenne an, dass es sich bei dem Gesetz im Wesentlichen um die Umsetzung von Beschlüssen aus der Vergangenheit handele. Grundlage seien die zwischen dem Bund und den Ländern geeinten Ergebnisse.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, der Gesetzentwurf sehe eine Reihe von Regelungen vor, insbesondere zur Bewältigung der sogenannten Fluchtmigration, zur Wärmeplanung, zur vermeintlichen Chancengerechtigkeit im Bildungswesen, zu den Bundesergänzungszuweisungen und zur Corona-Testverordnung. Zumeist werde versucht, diese Probleme durch Abgabe weiterer Umsatzsteueranteile an die Länder zu lösen bzw. zuzudecken. Die Ursachen der Flüchtlingskrise, insbesondere die Pullfaktoren, würden durch die Ampelkoalition im medialen Umfeld komplett geleugnet. Die Bundesregierung versuche, das Problem der Migration mit Geld zuzuschütten, ignoriere aber, dass diese Art der Migration nicht bezahlbar sei, und ignoriere im Übrigen die wirklichen Kosten in Justiz, Gesundheit, Schulwesen und Sozialfürsorge.

Die Bundesländer steigerten ihren Anteil am Steueraufkommen kontinuierlich, so dass die finanzielle und damit auch die politische Gesamtverantwortung für die staatliche Finanzierung immer mehr auf den Bund verlagert werde. Richtiger wäre es, die Ertragshoheit bei den Steuern mit der Aufgabenhoheit wieder zusammenzuführen und den föderalen Aufbau des Staates auf diese Weise zu schützen. Bildungspolitik sei beispielsweise eindeutig Ländersache. Auch der Länderfinanzausgleich bedürfe dringend der Reform. Einzig der Verlängerung der Fristen bei der Corona-Testverordnung sei aus Sicht der AfD zuzustimmen.

Die **Gruppe Die Linke** betonte, der Gesetzentwurf bilde die beim Flüchtlingsgipfel zwischen Bund und Ländern im November 2023 beschlossenen Entlastungen der Länder und Kommunen durch den Bund ab. Es gehe in dem Gesetzentwurf auch um Entlastungen durch den Bund im Zusammenhang mit dem Wärmeplanungsgesetz und es sei eine Anpassung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen vorgesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf sehe außerdem vor, dass im Bereich des bundeseigenen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) die Kosten der bundeseigenen Finanzagentur sowie die entsprechenden Auslagen des Bundesministeriums der Finanzen künftig vom WSF getragen werden und auch die Erstattung der Kosten unmittelbar an den WSF erfolgen solle, so dass sich im Zahlenwerk des WSF ein vollständiges Bild der tatsächlichen Belastungen der Maßnahmenempfänger des WSF ergebe. Gegen die entsprechend vorgesehene Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes habe die Gruppe Die Linke keine Einwände.

Ferner begrüße die Gruppe Die Linke, dass der Gesetzentwurf die beim Flüchtlingsgipfel zwischen Bund und Ländern im November 2023 beschlossenen Entlastungen der Länder und Kommunen durch den Bund umsetze. Zur finanziellen Entlastung der Länder bei der Erstellung von Wärmeplänen solle der Umsatzsteueranteil des Bundes 2024 bis 2028 um jeweils 100 Millionen Euro reduziert und der Umsatzsteueranteil der Länder um jeweils 100 Millionen Euro erhöht werden. Die Gruppe Die Linke teile die Ansicht des Bundesrates, dass der Bund die Kosten der Kommunen für die Wärmeplanung vollständig decken sollte. Die vorgesehenen Mittel seien aus Sicht der Gruppe Die Linke unzureichend. Im Änderungsantrag der Koalition zum Entwurf für das FAG-Änderungsgesetz 2024 sei eine Unterstützung der Umsetzung des Startchancen-Programms in den Ländern in den Jahren 2024–2029 mit insgesamt 3,3 Milliarden Euro durch den Bund vorgesehen, für den „Pakt für den öffentlichen

Gesundheitsdienst“ sollten die Länder vom Bund im laufenden Jahr 2024 zusätzlich 600 Millionen Euro erhalten, die Coronavirus-Testverordnung und die Coronavirus-Impfverordnung solle um vier Jahre auf Ende 2028 verlängert werden. Allen drei Vorhaben fänden die Unterstützung der Gruppe Die Linke.

Die **Gruppe BSW** betonte, sie befürworte eine finanzielle Stärkung der Länder und Kommunen, halte die im vorliegenden Gesetzentwurf geplante Entlastung der Länder allerdings für nicht ausreichend. Grundsätzlich gelte, dass eine adäquate Ausfinanzierung von Bund, Ländern und Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur durch eine Reform der Schuldenbremse und einer gerechteren Steuerpolitik möglich sei. Die Gruppe BSW enthalte sich daher.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP legten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(8)6347 vor. Es erfolgte eine getrennte Abstimmung. Die Nummer 1 des Änderungsantrages (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Die Nummer 2 des Änderungsantrages (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes) wurde einstimmig angenommen. Sodann wurde der Änderungsantrag in Gänze mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe BSW angenommen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der so geänderten Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Nummer 1

Zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit im Bildungswesen haben sich Bund und Länder darauf verständigt, das Startchancen-Programm für etwa 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler zu implementieren. An den Startchancen-Schulen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich Prozesse der Unterrichts- und Schulentwicklung signifikant und messbar verbessern und Maßnahmen zur beruflichen Orientierung in der schulischen Bildung verankert werden. Zugleich soll die Kultur des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Ebenen, Institutionen und Professionen sowohl an den Schulen als auch im Unterstützungssystem weiterentwickelt werden.

Das Programm gliedert sich in drei Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Die *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* umfasst eine politische Verständigung zu übergreifenden Themen, wie beispielsweise Finanzierung und Programmstruktur.

Durch die für § 1 Absatz 2 FAG vorgegebenen Änderungen werden die Umsatzsteuereinnahmen der Länder in Höhe eines anteiligen Ausgleichs für finanzielle Lasten, die ihnen aus der Umsetzung des Startchancen-Programms entstehen, gestärkt. Konkret wird der Umsatzsteueranteil der Länder im Jahr 2024 um 300 Millionen Euro und in den Jahren 2025 bis 2029 um jeweils 600 Millionen Euro jährlich zu Lasten des Bundes erhöht. Die Halbierung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel im Jahr 2024 geht auf den unterjährigen Programmstart zum 1. August 2024 zurück und ergibt sich aus der Orientierung des Programms an den Schuljahren.

Entsprechend der Verständigung zwischen Bund und Ländern erfolgt die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zunächst befristet bis Ende 2029. Über eine Verlängerung oder Anpassung wird mit Blick auf die Programmlaufzeit von zehn Jahren in Abhängigkeit von einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms entschieden.

Außerdem setzt die Anpassung der Verteilung der Umsatzsteuer den „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ vom 29. September 2020 weiter um, nachdem die Länder die in dem „Pakt“ hierzu genannten Voraussetzungen geschaffen und dokumentiert haben. Der Umsatzsteueranteil der Länder für das Jahr 2024 wird um zusätzlich 600 Millionen Euro erhöht, der Umsatzsteueranteil des Bundes wird um zusätzlich 600 Millionen Euro verringert.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ausschließlich zur Abwicklung einer aufgrund des § 20i Absatz 3 Satz 2 SGB V erlassenen Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Regelungen dieser Rechtsverordnung, die die Abrechnung und die Prüfung bereits erbrachter Leistungen, die Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie die Erstattung dieser Zahlungen aus Bundesmitteln betreffen, bis zum 31. Dezember 2028 fortgelten. Mit dieser gesetzlichen Änderung soll es ermöglicht werden, die Geltung verschiedener entsprechender Regelungen in der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1) sowie in der Coronavirus-Impfverordnung vom 30. August 2021 (BAnz AT 31.08.2021 V1) zu verlängern. Eine solche Verlängerung ist in Bezug auf die Coronavirus-Testverordnung sowie die Coronavirus-Impfverordnung erforderlich. Hinsichtlich der Coronavirus-Testverordnung gilt es, die Geltung jener Regelungen über den 31. Dezember 2024 zu verlängern, die die Abrechnungsprüfungen sowie die Rückzahlungsansprüche gegenüber Leistungserbringern aufgrund zu Unrecht gewährter Vergütungen betreffen. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, die Aufbewahrungsfristen für die notwendige Auftrags- und Leistungsdokumentation der Leistungserbringer sowie die Berichtspflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen verlängern zu können. Mit Blick auf die Coronavirus-Impfverordnung wird durch die Gesetzesänderung ermöglicht, Abrechnungen der Länder mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung auch in jenen Fällen noch zuzulassen, in denen diese Abrechnungen aufgrund von Klageverfahren erst nach Ablauf der bislang durch die Coronavirus-Impfverordnung hierfür bestimmten Fristen erfolgen können.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 3. Juli 2024

Dennis Rohde
Berichtersteller

Christian Haase
Berichtersteller

Sven-Christian Kindler
Berichtersteller

Otto Fricke
Berichtersteller

Peter Boehringer
Berichtersteller

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstellerin

Christian Leye
Berichtersteller